

Herrn  
Präsidenten des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.280.244

Wien, am 21. Mai 2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordnete zum Nationalrat Dr. Stephanie Krisper, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. März 2021 unter der Nr. **5921/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Einsatz von schwerem Polizeigerät bei Demonstrationen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zur Frage 1:**

- *Wie viele Exekutivbeamt\_innen waren bei dem Einsatz am 23.2.2021 tätig?*

Beim Einsatz vom 23. Februar 2021 waren insgesamt 84 Exekutivbedienstete im Einsatz.

**Zu den Fragen 2 und 3:**

- *Welche Gefährdungsprognose ging dem Einsatz voraus?*
- *Von wem wurde diese wann vorgenommen?*

In der vom Landesamt Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien am 22. Februar 2021 erstellten Gefährdungsprognose wurde davon ausgegangen, dass es bei der Durchführung der Abschiebung neben der angezeigten Versammlung zu Spontankundgebungen und zu möglichen Störaktionen kommen könnte.

**Zur Frage 4:**

- *Welche strategischen bzw. einsatztaktischen Leitlinien wurden im Vorfeld von wem wann ausgegeben?*
  - a. *War dabei der Einsatz von einem gepanzerten Fahrzeug schon in Planung?*
    - i. *Wenn ja, von wem wurde dies wann vorgeschlagen?*
    - ii. *Wenn ja, von wem wurde dies wann positiv entschieden?*

Durch den Behördenauftrag des Landesamtes Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung Wien vom 22. Februar 2021 wurden als Ziele der Schutz von Leib, Leben und Eigentum, der Schutz des verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechtes auf Versammlungsfreiheit sowie die Eigensicherung und die Sicherung polizeilicher Einsatzmittel vorgegeben.

So war die Sicherung der angezeigten Versammlung prioritär und auf allfällige Störaktionen im Rahmen von Spontankundgebungen umgehend zu reagieren, um eine planmäßige Durchführung und gesicherte Abfahrt des Konvois zu gewährleisten. Bei gerichtlich strafbaren Handlungen und gefährlichen Angriffen war unverzüglich und konsequent einzuschreiten.

Die Umsetzung dieser Leitlinien erfolgte durch den Einsatzbefehl des stellvertretenden Leiters des Stadtpolizeikommandos Josefstadt vom 22. Februar 2021 in seiner Funktion als Einsatzkommandant.

Der Einsatz eines gepanzerten Fahrzeuges war nicht geplant.

**Zur Frage 5:**

- *Wurde mit der Möglichkeit einer Blockadebildung im Vorhinein geplant?*
  - a. *Wenn ja, welche Vorkehrungen wurden vonseiten der Polizei geplant?*
    - i. *Von wem wurden diese Vorkehrungen wann vorgeschlagen?*
    - ii. *Von wem wurden diese Vorkehrungen wann positiv entschieden?*

Aufgrund früherer Erfahrungen wurde eine Sitzblockade in Erwägung gezogen. Vom Einsatzkommandanten erfolgte am 22. Februar 2021 eine Bereitstellung von Kräften vor Ort sowie im nahen Umfeld des Aktionsraumes.

**Zur Frage 6:**

- *Was war der konkrete Anlassgrund für den Einsatz von einem gepanzerten Fahrzeug?*
  - a. *Von wem wurde diese Vorkehrung wann vorgeschlagen?*
  - b. *Von wem wurde diese Vorkehrung wann positiv entschieden?*

*c. Wurden Alternativen besprochen?*

*i. Wenn ja, welche?*

Das in der Roßauer Kaserne stationierte Sonderfahrzeug (gepanzerte Fahrzeug) sollte aufgrund der Fahrzeughöhe und Beschaffenheit des Fahrzeugdachs als technisches Hilfsmittel zur sicheren Bergung von festgeketteten Manifestanten aus mehreren Metern Höhe von „Tripods“ (Drei-Bein-Konstrukt) eingesetzt werden. Diese Maßnahme wurde vom Einsatzkommandanten nach erfolgter behördlicher Auflösung der Versammlung und dem damit einhergehenden Auftrag, die von den Manifestanten errichtete Blockade aufzuheben, vorgeschlagen und so vom Einsatzleiter unmittelbar nach Vorschlag der Maßnahme angeordnet. Das Sonderfahrzeug sollte auf Grund seiner zeitnahen Verfügbarkeit, seiner Höhe und der Möglichkeit, gefahrlos und sicher auf dem Dach des Fahrzeuges zu stehen, lediglich als technisches Hilfsmittel zur sicheren Bergung von Manifestanten dienen.

Beim Eintreffen vor Ort stellte sich jedoch heraus, dass die Höhe des Sonderwagens doch nicht ausreichte, um die Aktivisten nach Lösung von den Tripods gesichert auf das Fahrzeugdach absteigen zu lassen, weshalb dieses Sonderfahrzeug letztendlich nicht zum Einsatz als technisches Hilfsmittel zur Bergung kam.

Alternativ wurde auch der Einsatz eines geeigneten Fahrzeuges aus dem Fuhrpark der Landespolizeidirektion Wien und eine Inanspruchnahme eines Fahrzeuges der anwesenden Wiener Berufsfeuerwehr in Erwägung gezogen. Der Einsatz eines geeigneten Fahrzeuges der Logistikabteilung der Landespolizeidirektion Wien war aber auf Grund einer notwendigen zeitlichen Vorlaufzeit nicht zweckmäßig. Daher wurde die bereits vor Ort anwesende Feuerwehr um Unterstützung mit einem geeigneten Fahrzeug (Hebebühne) zur Bergung der Personen von den Tripods ersucht.

**Zur Frage 7:**

- *Aufgrund welcher Gefährdungsprognose setzte die Polizei jeweils viele gepanzerte Fahrzeuge bei welchen wann stattfindenden Demonstrationen bzw. Versammlungen ein*
  - a. im Jahr 2018?*
  - b. im Jahr 2019?*
  - c. im Jahr 2020?*
  - d. im laufenden Jahr bis zum Zeitpunkt der Anfragebeantwortung?*

Mit Ausnahme des Einsatzes am 23. Februar 2021 wurden in den Jahren ab 2018 keine gepanzerten Fahrzeuge bei Demonstrationen bzw. Versammlungen eingesetzt.

**Zur Frage 8:**

- *Die Tageszeitung Heute berichtete über die Hintergründe der zur Abschiebung vorgesehenen Personen, dass "elf Personen in Österreich straffällig geworden waren und bereits eine rechtskräftige Verurteilung im Strafregister vermerkt hatten. Die Delinquenten hatten insgesamt 38 Delikte (pro Person also im Schnitt drei) am Kerbholz. Drei Männer wurden etwa wegen versuchter und vollzogener Vergewaltigungen verurteilt. Dazu kamen schwere Nötigungen, Körperverletzungen, gefährliche Drohungen, Freiheitsentziehungen, Raub, Diebstahl, Sachbeschädigung, Widerstand gegen die Staatsgewalt sowie diverse Suchtmitteldelikte"* (<https://amp.heute.at/fluechtlings-aktivisten-demonstrierten-fuer-vergewaltiger-100129548?twitterimpression=true>).
- a. *Wurde diese Information auf Anfrage der Medien durch das BMI mitgeteilt?*
  - i. *Wenn ja, durch welche Stelle genau und wann?*
  - ii. *Wenn nein, wurde diese Information durch das BMI aktiv an die Medien gegeben?*
    1. *Wenn ja durch welche Stelle genau und wann?*
- b. *Laut § 5a (1) BFA-Einrichtungsgesetz obliegt die Information der Medien dem Bundesamt "über von diesem geführte Verfahren nach Maßgabe der nachstehenden Absätze unter Berücksichtigung des Interesses der Öffentlichkeit an sachlicher Information über Verfahren, die öffentliche Bedeutung erlangt haben". Inwieweit unterliegt die Information über eine Straffälligkeit der abzuschiebenden Personen dem Interesse der Öffentlichkeit?*
  - i. *Wurde §5a (2) BFA-Einrichtungsgesetz berücksichtigt und wenn ja, wie?*
  - ii. *Wurde §5a (3) BFA-Einrichtungsgesetz berücksichtigt und wenn ja, wie?*

Am 24. Februar 2021, um 11:15 Uhr wurde in diesem Zusammenhang vom Bundesministerium für Inneres ein dem rechtlichen Rahmen entsprechender Artikel auf der Homepage des Bundesministeriums für Inneres veröffentlicht. Der in der Anfrage angesprochene Artikel wurde mehr als 90 Minuten vorher veröffentlicht. Es liegen mir keine Erkenntnisse vor, woher *heute.at* diese Informationen bezogen hat.

Das Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl kann grundsätzlich die Medien über vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl geführte Verfahren, die öffentliche Bedeutung erlangt haben, informieren, soweit dadurch nicht schutzwürdige Geheim-

haltungsinteressen, Persönlichkeitsrechte oder der Anspruch auf ein faires Verfahren verletzt werden (§ 5a BFA-Einrichtungsgesetz).

Rein statistische Informationen, aus denen kein Rückschluss auf eine konkrete natürliche Person möglich ist, können auch nicht potentiell schutzwürdige Interessen verletzen. Die rein statistische Information der Öffentlichkeit über die Abschiebung von rechtskräftig verurteilten Straftätern fällt jedenfalls nicht unter den Anwendungsbereich von § 5a BFA-G, zumal es sich nicht um die Information über ein vom Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl geführtes Verfahren handelt. Dies wäre nur dann der Fall, wenn konkrete Details der Verfahrensführung in konkreten, einer Person zurechenbaren Verfahren, bekannt gegeben würden.

**Zur Frage 9:**

- *Laut dem Heute-Bericht waren 17 der 34 Personen volljährig und Männer.*
  - a. *Ist dies korrekt?*
    - i. *Wenn nein, was ist die richtige Zahl?*
  - b. *Wie viele der 34 Personen waren minderjährig?*
  - c. *Wie viele der 34 Personen waren minderjährig und unbegleitet?*
  - d. *Wie viele der 34 Personen waren Frauen?*
  - e. *Wie viele der 34 Personen standen in einem familiären Verhältnis zueinander?*

Am 23. Februar 2021 wurden aus Österreich insgesamt 17 Personen in ihr Heimatland Afghanistan abgeschoben. Diese afghanischen Staatsbürger waren alle männlich und volljährig, zwischen ihnen bestanden keinerlei familiäre Beziehungen.

Karl Nehammer, MSc



